

29/SN-200/ME
von 13

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1369 - 2/92

Linz, am 12. Oktober 1992

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
(0732) 7602-0*

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

AMT G. P. 1000
d. 16.10.1992
Pr

16.10.1992

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

16.0kt. 1992 Entwurf Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz);
Begutachtungsverfahren

In Entsprechung des Erl.d. BMfJ Wien vom 4. 8. 1992, GZ 578.010/1-II 3/92, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Linz übresendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.:

W. Bauer

Beilagenkonv.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1369 - 2/92

12. 10. 1992
 Linz, am

Gruberstraße 20
 A-4020 Linz

Briefanschrift
 A-4010 Linz, Postfach 274

An das

Bundesministerium für Justiz

Telefon
 (0732) 7602-0*

W i e n

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsauschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Begutachtungsverfahren

In Entsprechung des Erl.d.BMJ vom 4. 8. 1992, GZ 578.010/1-II 3/92, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorausgeschickt sei, daß die Einführung der vorgesehenen Bestimmungen sehr begrüßt wird, bieten sie doch ein Instrument, das einer immer mehr zunehmenden Form der Kriminalität entgegenzuwirken geeignet ist.

Zu 1.):

Wenn bei der Berechnung des Ausmaßes der abzuschöpfenden Bereicherung auf das Nettoprinzip abgestellt wird und vom Bruttoerlös Aufwendungen abzuziehen sind, so müßten demselben eigentlich auch entstandene Zinsgewinne oder sonstige Erträge zugerechnet werden. Das scheint aber nicht möglich, wenn auf dem Zeitpunkt des Eintrittes der Bereicherung abgestellt wird und nicht auf den Entscheidungszeitpunkt. Dies würde aber bedeuten, daß der Täter mit Hilfe der unrechtmäßigen Bereicherung in der Folge nicht abschöpfbare Erlöse erzielen kann, was unbefriedigend ist.

Die Verurteilung mehrerer an der Tat Beteiligter zur ungeteilten Hand sollte nach ha. Auffassung ohne die Einschränkung "soweit ihr Anteil an der Bereicherung nicht festgestellt werden kann" möglich sein. Auch in der bisherigen Fassung des § 20 Abs 3 StGB war diese Einschränkung, die nur verfahrenserschwerend wirkt, nicht enthalten.

Die Bestimmung des § 20 Abs 2 StGB des Entwurfes ist zwar von der Zielsetzung her zu bejahren, es steht aber nach ha. Auffassung doch in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Rechtsstaatlichkeit, wenn bestimmte Vermögenswerte aufgrund bloßer Wahrscheinlichkeit abgeschöpft werden können.

Zu 2.):

Die Anordnung des § 20 a des Entwurfes, daß nach dem Tod des Täters die Zahlungsverpflichtung den Nachlaß trifft, sollte zur Vermeidung möglicher unbilliger Härten dahin ergänzt werden, daß die Höhe der Zahlungsverpflichtung mit dem Aktivsaldo des Nachlasses begrenzt wird. Nach Einantwortung des Nachlaßvermögens würde wohl sonst der Erbe unbeschränkt haften.

Zu 7.):

Gegen den Entfall des bisherigen § 165 StGB bestehen keine Bedenken.

Diese Bestimmung hat nämlich in der Praxis wenig Bedeutung erlangt und war im Hinblick auf ihre geringe Strafdrohung ohnehin nicht geeignet, irgend eine Präventionswirkung zu entfalten.

Bei den Bestimmungen des § 165 Abs 1 und 2 neu StGB wird die verlangte Vorsatzform der Wissentlichkeit wahrscheinlich erhebliche Schwierigkeiten in der Handhabung dieser Gesetzesstelle verursachen und ihre Anwendbarkeit einschränken. Im Hinblick auf die Schädlichkeit dieses Deliktes wäre es nach ha. Auffassung geboten, hier sogar dolus eventualis genügen zu lassen.

Während die Tathandlungen des § 165 Abs 1 des Entwurfes beispielsweise aufgezählt sind, sind jene des Abs 2 dieser Bestimmung offenbar taxativ angeführt. Es bleibt daher offen, ob hier wirklich alle möglichen Begehnungsformen erfaßt sind. Vielleicht wäre es zweckmäßig, diese einzeln beschriebenen Handlungen durch eine Generalklausel ("wer darüber verfügt") zu ersetzen.

- 3 -

Im übrigen wird dem Entwurf voll beigetreten.

Soweit Stellungnahme der ha. Staatsanwaltschaften eingelangt sind, werden sie angeschlossen.

Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.:



Beilagenkonvolut



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Linz

28.9.1992
Linz, am 28.9.1992
Fadingerstraße 2
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 261

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Telefon
0 73 2/27 64 21 DW 301

L I N Z Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 405 - 2/92

Einget. am 23. SEP. 1992
1 fach, mit Beilegen Alt

Zu Jv 1369 - 2/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Fechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Grundsätzlich ist das Ziel dieser Gesetzesvorlage, das organisierte Verbrechen wirkungsvoll zu bekämpfen, zu begrüßen.

Zu bedenken wird aber folgendes sein:

Im § 20 Abs. 1 geht die Gesetzesvorlage bei der Bereicherung vom sogenannten "Nettoprinzip" aus. Damit ist von den Vermögenswerten auszugehen, die dem Täter durch die Straftat (Absatz 1) oder für ihre Begehung (Absatz 3) zugeflossen sind. Abzuziehen sind nach der Gesetzesvorlage Aufwendungen, die in realen Vermögenswerten bestanden haben und unmittelbar mit der Straftat verknüpft waren. Dabei soll hinsichtlich der Aufwendungen die Glaubhaftmachung durch den Täter genügen. Gerade bei organisierten Verbrechensformen mit

internationalen Verflechtungen wird es den Tätern darauf ankommen, ihre Ausgaben, insbesondere für Ankauf bzw. Erwerb von Suchtgiften so hoch als möglich darzustellen, um einer allfälligen Abschöpfung der Bereicherung zu entgehen. Gerade im Hinblick auf die Einführung der äußerst kurzen Haftfristen durch die U-Haft-Reform wird das Gericht kaum eine Möglichkeit haben, die Behauptungen der Täter über die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, die vorwiegend im Ausland durchgeführt worden sind, wenn überhaupt, so doch in angemessener Zeit überprüfen zu können.

Bei der Berechnung der Bereicherung wird in der Gesetzesvorlage auf den Zeitpunkt des Eintrittes derselben, demnach auf den Tatzeitpunkt, abgestellt. Begrüßenswert sollen dadurch nachträgliche Wertminderungen grundsätzlich (außer in den Fällen der Härteklausel des Absatz 5 Ziffer 2) außer Betracht bleiben. Umgekehrt ist aber zu bedenken, daß gerade bei Wirtschaftsdelikten im organisierten Bereich einer Kapitalveranlagung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Im Hinblick darauf, daß derartige Taten oft erst nach einem längeren Zeitraum aufgedeckt werden können, wäre es nach der Gesetzesvorlage unmöglich, auf die zwischenzeitlich durch Kapitalanlagen erwirtschafteten Gewinne zu greifen. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, bei einer Nachweisbarkeit der Veranlagung auch eine Abschöpfung der zwischenzeitlich erzielten Zinsgewinne, etwa durch Abstellen der Berechnung auf den Urteilszeitpunkt in derartigen Fällen, zu ermöglichen.

§ 165 Abs. 1 StGP verlangt hinsichtlich der Herkunft des Vermögensbestandteiles aus einem Verbrechen Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGF).

Nach der Praxis bereitet schon der Nachweis des Eventualvorsatzes in Bezug auf Vermögensdelikte im Wirtschaftsbereich größte Schwierigkeiten. In den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage wird zwar hingewiesen, daß für die organisierte Kriminalität die Verschleierung der wahren

Herkunft des Vermögens mittlerweile ebenso wichtig geworden ist, wie die Begehung der gewinnbringenden Vortaten. Zu diesen Verschleierungstaktiken gehört es aber im organisierten Bereich, daß sich die Täter Institutionen (zum Beispiel Banken) bedienen, bei denen die Angestellten nur wenig Kenntnis von den Vortaten haben. Auch werden im organisierten Bereich vorwiegend Treuhänder, denen allenfalls die gesetzlich gesicherten Verschwiegenheitspflichten zustehen (§ 152 StPO) in die Organisation eingebunden. Durch die normierte "Wissentlichkeit" wird der geplante Sanktionszweck, nämlich, in Hinkunft der Geldwäscherie relativ unbürokratisch "Herr" zu werden, nicht erreicht werden können. Anstelle der geforderten Wissentlichkeit sollte daher in § 165 Abs. 1 StGE hinsichtlich der Herkunft des Vermögens aus einem Verbrechen Eventualvorsatz (§ 5 Abs. 1 StGB) genügen. Damit würden in Verbindung mit entsprechenden Änderungen anderer Gesetze, insbesondere Auferlegung erhöhter Sorgfaltspflichten an die Banken etc., die Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes auch in der Praxis mit verminderter Verwaltungsaufwand und in der nötigen Schärfe vollziehbar sein.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 28.9.1992



Hofrat Dr. Hugo Kresnik
Leitender Staatsanwalt



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Salzburg

Jv 406-2/92

Salzburg, am 26.9.92

An die
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

A - So2o Salzburg
Rudolfsplatz 2
Postfach 522
Telefon 0662/84 55 51
Fernschreiber 63 32 89
Fax 89 10 19

Sachbearbeiter :
LStA Dr. Scharmüller
Durchwahl 471

Zu Zahl : Jv 1369-2/92

Betrifft: Entwurf eines Geldwäschereigesetzes

Der angestrebten Regelung kann vollinhaltlich zugestimmt werden.

Von den Sicherheitsdienststellen wird jedoch Klage geführt, daß die Bestimmung des § 165 (alt) StGB betreffend die "fahrlässige Hehlerei" ersatzlos gestrichen werden soll. Die seltene Anwendung in der Praxis zeigt jedoch, daß sie schon in der Vergangenheit von völlig untergeordneter Bedeutung war und in Wahrheit entbehrlich ist.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft :

Gesahen

28. Sep. 1992



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Wels

Ar 136-2
Wels, am 25. September 1992

Maria-Theresia-Straße 12
A-4600 Wels

Briefanschrift
A-4601 Wels, Postfach 172

Jv 337 - 2/92

An die

Oberstaatsanwaltschaft **Linz** *072 42/402, Klappe 205 (DW)*

4010 L i n z

Einget. am 29. SEP. 1992 Uhr *Fernschreiber 0025-465*

2 fach, mit Belegen, Akt

Petrifft: Geldwäschereigesetz (Begutachtungsverfahren)

Bezug: Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 10.8.1992,
Jv 1309 - 2/92

Unter Bezugnahme auf den oben angeführten Erlaß
wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Dem Gesetzesentwurf ist grundsätzlich zuzustimmen.
Bedenken bestehen nur in einigen wenigen Punkten, und zwar hin-
sichtlich folgender Bestimmungen:

1.) § 20 a letzter Satz:

Durch die Bestimmung, daß bei "selbständiger
Anordnung" dann, wenn der Täter verstorben ist, die Zahlungs-
verpflichtung den Nachlaß trifft, kann zu unbilligen Härten
des vollkommen schuldlosen Nachlaßberechtigten führen. Dies
aus folgenden Gründen:

Bei der Berechnung der Höhe der Bereicherung ist
auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bereicherung und nicht auf
den Entscheidungszeitpunkt abzustellen. Der wirklich schuld-
lose Nachlaßberechtigte, der von den strafbaren Machenschaften
und den rechtmäßigen Erwerbstätigkeiten des Erblassers keine
Kenntnis hat, ist mangels dieser Kenntnisse auch nicht in
der Lage, die im Absatz 2 des vorgesehenen § 20 vorgesehene
Bescheinigungslastumkehr zu seinen Gunsten zum Tragen zu
bringen. Schließlich gilt die "Härteklausel" der Ziffer 2 des
Absatz 5 des vorgesehenen § 20 nach dem Gesetzestext aus-

schließlich für den "Täter" und kann daher dem Nachlaßberechtigten auch nicht zugute kommen.

Diese Umstände können dazu führen, daß ein tatsächlich schuldloser Nachlaßberechtigter von der nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Bereicherung beim Täter berechneten Höhe der abzuschöpfenden Bereicherung auch dann, wenn der Täter die erlangte Bereicherung zur Gänze wieder verloren hat und daher im Nachlaß von dieser Bereicherung nichts mehr vorhanden ist, dennoch von der Zahlungsverpflichtung nach § 201 a, letzter Satz, getroffen wird.

2. Wegfall des § 105 StGB in der geltenden Fassung:

Dem gänzlichen Wegfall des § 105 StGB in der geltenden Fassung ist grundsätzlich entgegen zu treten. Den dazu gemachten Ausführungen auf S. 7, letzter Absatz, der erläuternden Bemerkungen, wonach die Präventivwirkung dieser Gesetzesstelle anzuzweifeln ist und die strafrechtliche Verfolgung der "fahrlässigen Hehlerei" in der Praxis auch keine besonders große Rolle spielt, kann nicht beigegeben werden.

Vielmehr ist davon auszugehen, daß gerade in einer Zeit, in der der Diebstahl von Kunstgegenständen, Kulturgütern und dergl. sowie der Kraftfahrzeugdiebstahl in vermehrtem Maße und auch international bandenmäßig betrieben wird, dann, wenn "Vorsatz" hinsichtlich der Hehlerei nicht erweislich ist, dem Tatbild der fahrlässigen Hehlerei als "Auffangtatbestand" größere Bedeutung noch als früher zukommt. Wenn schon nicht die Strafdrohung an sich, so bedeutet doch zumindest die Durchführung eines öffentlichen Gerichtsverfahrens, das zu einem Schuldspruch führt, eine entsprechende Hemmschwelle, derartige Sachen anzukaufen.

Mögen Dogatelfälle fahrlässiger Hehlerei in Zukunft auch straffrei bleiben, so wird doch angeregt, die

- 2 -

"fahrlässige Mehlerei" im Sinne des bisherigen § 105 StGB dann mit Strafe zu bedrohen, wenn sie an den im § 120 Abs 1 Z 4 StGB des geltenden Rechtes angeführten Sachen oder an Sachen, deren Wert S 25.000,- übersteigt (in Anlehnung an Z 7 der angeführten Gesetzesstelle) begangen wird.

3.) Höhe der Strafdrohungen im § 105 des Entwurfes:

Im Absatz 1 der angeführten Gesetzesstelle ist eine Strafdrohung bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 300 Tagessätzen und im Absatz 3 dieser Gesetzesstelle eine solche von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Täter, der ein Tatbild im Sinne des § 105 des Entwurfes objektiv und subjektiv verwirklicht, in den meisten Fällen, die durch diese Gesetzesstelle neu erfaßt werden sollen, wesentlich mehr an Planung und Energie zur Verwirklichung seines Vorhabens aufwenden muß, als ein klassischer Straftäter im alten Sinn etwa zur Erfüllung des Tatbildes der Mehlerei im gleichen Umfange oder zur Verwirklichung der meisten Vermögensdelikte vergleichbarer Art. Einerseits müßten schon aus diesem Grunde die vorgesehenen Strafdrohungen jenen für in ihrem Gewicht und hinsichtlich der Schuld vergleichbaren strafbaren Tatbildern angeglichen werden, darüber hinaus wäre dies aber auch erforderlich, um den beabsichtigten Zweck der Neuregelung zu erreichen. Die Strafdrohung im 1. Absatz der angeführten Gesetzesstelle sollte daher bis zumindest 3 Jahren und jene im 3. Absatz der angeführten Gesetzesstelle von einem bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe vorsehen (siehe z.B. § 150 Abs 2, 147 Abs 2 und Abs 3 oder 122 Abs 1 Z 4 und Abs 2 StGB).

4.) Zu erwägen wäre, ob nicht auch Strafbestimmungen für fahrlässiges Handeln im Zusammenhang mit Geldwäscherei geschaffen werden sollten. Dies im Hinblick auf die erweiterte

Sorgfaltspflichterklärung des österreichischen Bankwesens der Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft, Fachverband der Banken und Bankiers vom 14.1.1992, die besondere Bestimmungen für Identifikation, Aufzeichnung, Ausbildung, Kontrollmaßnahmen und Zusammenarbeit mit Behörden enthält. Fahrlässige Außerachtlassung dieser Vorschriften z.B. durch Bankangestellte hat aber nur dienstrechtliche Folgen. Mit Rücksicht auf die Schwere des Delikts der Geldwäscherei ist es daher durchaus gerechtfertigt, einen grob fahrlässigen Verstoß gegen berufliche Sorgfaltspflichten, als Fahrlässigkeitsdelikt zu kriminalisieren.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

